

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10401/057-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-601.468/0005-V/1/2017	Dr. Josef Gundacker	14171	14171	13. Juni 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Mit BGBl. I Nr. 33/2013 wurde das VStG u.a. dahingehend geändert, dass als Obergrenze für Organstrafverfügungen ein Betrag von € 90,-- (nunmehr Erweiterung auf € 100,-- vorgesehen) und für Anonymverfügungen ein Betrag von € 365,-- festgesetzt wurde. Nach Verlautbarung dieser Gesetzesänderungen wurden die Strafhöhen zahlreicher Verkehrsdelikte, für die die Möglichkeit eingeräumt wird mit Organstrafverfügung vorzugehen, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2015 neu festgelegt.

Die Festsetzung der Strafbeträge gestaltete sich dabei derart, dass hinsichtlich der Delikte, welche nur mit Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen zu ahnden sind, Erlässe ausgefertigt wurden, welche sich an die NÖ Verwaltungsstrafbehörden gerichtet haben. Daraufhin wurden von den Strafbehörden gleichlautende Verordnungen erlassen. Der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand war geringfügig, da entsprechend Musterverordnungen ausgearbeitet wurden, welche dann von der jeweiligen

Verwaltungsstrafbehörde für die Erlassung ihrer Verordnungen herangezogen wurden. Mit dieser Vorgangsweise ist sichergestellt, dass für die erfassten Delikte in ganz Niederösterreich einheitliche Strafbeträge zur Anwendung kommen.

Die nun im Sinne einer Verordnungsermächtigung beabsichtigte Änderung der §§ 47 Abs. 2, 49a Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 50 Abs. 1 würde zu keiner Verwaltungsvereinfachung führen. Für die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde – im Landesvollzug ist dies die Landesregierung – ergibt sich im Vergleich zum Istzustand ein bedeutend höherer Aufwand, der sich daraus ableitet, dass die Erlassung einer Verordnung einen erheblichen Koordinierungsaufwand bedingen wird, da in dieser Verordnung unterschiedliche Materiengesetze (Straßenverkehrsordnung, NÖ Polizeistrafgesetz, NÖ Naturschutzgesetz, NÖ Jugendgesetz, NÖ Hundehaltegesetz u.v.a.m.) erfasst werden müssen.

Da schon bisher nicht jede Verwaltungsstrafbehörde für sich Strafbeträge festgesetzt hat sondern jedenfalls innerhalb eines Landes koordiniert vorgegangen wurde, geht das beabsichtigte Vorhaben am eigentlichen Ziel, nämlich der Schaffung einheitlicher Deliktskataloge vorbei. Denn durch den Umstand, dass künftig die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde eine Verordnung erlassen kann, ist dadurch noch nicht gewährleistet, dass eine länderübergreifende, also bundesweite Einheitlichkeit von Verwaltungsstrafbeträgen erzielt wird.

Die vorgesehenen Verordnungen sollen offenbar nur Tatbestände umfassen soweit bestehende Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen. Dies führt zu einer Unübersichtlichkeit, da sich dann einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen in Gesetzen, andere wieder in den hier angesprochenen Verordnungen finden.

Aus den dargelegten Gründen – insbesondere aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes – sollten die beabsichtigten Verordnungsermächtigungen überdacht werden.

2. Zu Z. 30 (§ 50 Abs. 1 VStG):

Hier sollte klargestellt werden, welche „Organe der öffentlichen Aufsicht“ zur Erlassung von Organstrafverfügungen ermächtigt sind (vgl. § 5 Abs. 2a StVO 1960 in der Fassung der 28. StVO-Novelle).

3. Zu Z. 44 (§ 54b Abs. 2 VStG):

Bei der in der WFA angestellten Kalkulation wird von 7.452 Personen im Jahr 2015 ausgegangen, die tatsächlich Ersatzfreiheitsstrafen verbüßt haben. Die Möglichkeit zur Erbringung unentgeltlicher Leistungen bei einer gemeinnützigen Einrichtung muss aber bereits in der Aufforderung zum Strafantritt angeboten werden. Das heißt, dass, ausgehend von den Zahlen aus dem Jahr 2015, in weitaus mehr als diesen 7.452 Fällen (es wird die mindestens zehnfache Menge geschätzt) diese Möglichkeit eingeräumt werden müsste, weil die meisten zu vollstreckenden Strafen geringe Beträge betreffen und meist die Zahlung nach der Aufforderung oder anlässlich der Vorführung erfolgt. Wenn nun innerhalb der gesetzten Frist zum Haftantritt die Bereitschaft für unentgeltliche Leistungen erklärt wird, hat der Bestrafte ein Monat Zeit, eine Einigung etwa mit dem Verein Neustart vorzulegen. Danach wäre abzuwarten, ob die Leistung tatsächlich erbracht wird und der Aufschub zu widerrufen ist (vermutlich mit Bescheid), falls keine vollständige Erbringung erfolgt. Dies wird in sehr vielen Fällen geschehen und danach die Vorführung erfolgen müssen, anlässlich der der Strafbetrag dann zumeist doch noch bezahlt werden wird. Dadurch wird ein sehr hoher Verwaltungsaufwand hervorgerufen (Befristungen, Widerruf des Aufschubs oder Gewährung eines zusätzlichen Aufschubs gemäß § 3a Abs. 4 StVG, Verrechnung) und wären jedenfalls die Kosten der Vermittlung (laut Erläuterungen geschätzt Euro 350 pro Fall) von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat. Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sich ein Anspruch des Bestraften und müsste die Möglichkeit der Erbringung von unentgeltlichen Leistungen auch dann angeboten werden, wenn der Bestrafte etwa schon mehrmals zuvor in anderen Fällen seine Bereitschaft dazu erklärt, die vermittelten Leistungen dann aber nicht erbracht hat.

Es wird daher angeregt, der Behörde Ermessen einzuräumen, ob sie die Möglichkeit für unentgeltliche Leistungen einräumt. In eventu sollte für die Behörde zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, ausschließlich den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, wenn die Kosten der Vermittlung unentgeltlicher Leistungen voraussichtlich den Strafbetrag überschreiten oder vom Bestraften schon einmal zuvor vermittelte unentgeltliche Leistungen nicht erbracht worden sind.

Die vorgesehene Regelung sollte daher überarbeitet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur